

Satzung alt	Satzung neu	Bemerkungen
Satzung der Volkshochschule Konstanz-Singen e.V. Präambel Die Städte Konstanz, Singen, Stockach und der Landkreis Konstanz sind Mitglieder der Volkshochschule Konstanz-Singen e. V .. Der Verein ist Ausdruck des gemeinsamen Bestrebens, eine angemessene Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Konstanz mit Weiterbildungsangeboten sicherzustellen. §1 Name, Sitz, Eintragung 1. Der Verein führt den Namen "Volkshochschule Konstanz-Singen e.V. (VHS)". 2. Der Verein hat seinen Sitz in Singen (Htwl.). §2 Zweck des Vereins 1. Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung. Sie dient allen Kreisen der Bevölkerung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. 2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse des Grundprogramms der VHS ebenso wie andere Veranstaltungen stattfinden. 3. Der Verein strebt, soweit es sein Zweck und seine Zielsetzung erfordern, eine Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und Stellen an. §3 Gemeinnützigkeit 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. 2. Einnahmen und Vermögen sind ausschließlich dem Zweck des Vereins zuzuführen.	Satzung der Volkshochschule Konstanz-Singen e.V. Präambel Die Städte Konstanz, Singen, Stockach und der Landkreis Konstanz sind Mitglieder der Volkshochschule Konstanz-Singen e. V.. Der Verein ist Ausdruck des gemeinsamen Bestrebens, eine angemessene Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Konstanz mit Weiterbildungsangeboten sicherzustellen. §1 Name, Sitz, Eintragung 1. Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Konstanz-Singen e.V. (VHS)". 2. Der Verein hat seinen Sitz in Singen (Htwl.). 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Singen unter Nr. VR 158 eingetragen. §2 Zweck des Vereins 1. Der Verein fördert Zwecke der Volks- und Berufsbildung, der Gesundheitsvorsorge, des Verbraucherschutzes sowie der Kunst und Kultur. 2. Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung. Sie dient allen Kreisen der Bevölkerung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. 3. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen Einzelveranstaltungen, Vortragsreihen, Kurse des Grundprogramms der VHS ebenso wie andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender, aber auch künstlerischer und kultureller Art stattfinden. 4. Der Verein strebt, soweit es seinen Zweck und seine Zielsetzung erfordern, eine Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, Vereinigungen, Körperschaften und Stellen an. § 3 Gemeinnützigkeit 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden .	Auf Bitte des Amtsgerichts aufgenommen. Neuer Abs: 1 zur Hervorhebung des gemeinnützigen Zwecks Textliche Klarstellung des Vereinszwecks Redaktionelle Änderung

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind: der Landkreis Konstanz, die Städte Konstanz, Singen und Stockach

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können weitere Gemeinden im Landkreis werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss

§7 Austrittserklärung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zulässig.

§8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Verzug ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand ,
- c) der Beirat

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind: der Landkreis Konstanz, die Städte Konstanz, Singen und Stockach

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können weitere Gemeinden im Landkreis werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss

§7 Austrittserklärung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zulässig.

§8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Verzug ist **oder seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt**.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

§9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat

2. Die Organmitglieder und deren Beauftragte haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten und haben insoweit auch keinen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

Ergänzung der Ausschlussgründe

Haftungsausschluss außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie Mitaufnahme der Funktion des Beauftragten

§10 Mitgliederversammlung

1. Die MV besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigten Vertretern.

2. Die MV ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder dieser Satzung dem Vorstand, dem Beirat oder der Leitung der VHS übertragen worden sind .

Die MV ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Vereinssatzung,
- b) Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Reihen der im Vorstand vertretenen Vereinsmitglieder,
- e) Bestellung und Regelung des Anstellungsverhältnisses des Direktors der VHS, seiner Stellvertreter und der Hauptstellenleiter, die im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt getroffen wurden.
- f) Bestellung der Außenstellenleiter, die im Einvernehmen mit der betroffenen Stadt vorgeschlagen wurden,
- g) Verabschiedung des Wirtschaftsplans und Festlegung der Beitragsordnung,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes.

3. Die MV wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Vereinsmitglieder oder deren bevollmächtigten Vertretern **sowie mit beratender Stimme dem Beauftragten der Mitgliederversammlung.**

2. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Vorstand oder dem Beirat übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Vereinssatzung
- b) Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- c) Auflösung des Vereins
- d) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie eines Beauftragten der Mitgliederversammlung**
- e) Bestellung und Regelung des Anstellungsverhältnisses des Vorstands**
- f) Verabschiedung des Wirtschaftsplans und Festlegung der Beitragsordnung
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstands
- h) Wahl des Versammlungsvorsitzenden und seines Stellvertreters (Vorsitzenden der Mitgliederversammlung); diesem obliegt auch die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand**
- i) Auswahl der Hauptstellenleiter im Einvernehmen mit der Stadt, in der die Hauptstelle gelegen ist
- j) Feststellung der langfristigen Planungs- und Veranstaltungsvorhaben nach Anhörung des Beirats**
- k) Entgegennahme und Beratung der turnusmäßigen Berichte des Vorstands und des Beauftragten der Mitgliederversammlung**
- l) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand**
- m) Wahl des Rechnungsprüfers/Jahresabschlussprüfers**

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Versammlungsvorsitzenden, **in der Regel quartalsweise**, mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Ergänzung um den Beauftragten

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand und Beauftragter"

dto.

alt: Buchstabe "g"

alt: Buchstabe "h"

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"/Kontrolle des Vorstandes gestrichen

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"
Einführung quartalsweiser MV-Sitzungen

4. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tageszeit spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.	4. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tageszeit spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend oder nach Absatz 7 zugeschaltet sind und soweit die Tagesordnung einstimmig beschlossen wird.	Vereinfachung der Einberufung der MV
5. Die MV ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder (Stimmen) beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend oder nach Absatz 7 zugeschaltet sind . Bei Beschlussunfähigkeit ist der Versammlungsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Versammlungsvorsitzende, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder (Stimmen) beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.	Vereinfachung der Einberufung der MV
6. Beschlüsse der MV werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Festlegung der Beitragsordnung und Bestellung der Leitung der VHS werden jeweils mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefasst.	6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Festlegung der Beitragsordnung und Bestellung sowie Abberufung des Vorstands sowie des Beauftragten werden jeweils mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.	Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"
7. Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, leitet die MV.	7. Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Mitgliederversammlungen herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.	Neuer Abs. 7 zur Vereinfachung der Einberufung der MV
8. Die Beschlüsse der MV werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und drei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen.	8. Der Versammlungsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Versammlungsvorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung, soweit diese für die konkrete Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter beruft .	Alt: Abs. 7 mit Vereinfachungsregelungen bzgl. Versammlungsleiter
	9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und drei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten .	Alt: Abs.8 mit Verdeutlichung bzgl der Erstellung der Niederschrift
§ 11 Stimmrecht	§11 Stimmrecht	
1. Ausgehend von der derzeitigen Zuschusshöhe ergibt sich in der Mitgliederversammlung folgende Stimmenverteilung: der Landkreis Konstanz hat 4 Stimmen, die Stadt Konstanz hat 3 Stimmen, die Stadt Singen hat 2 Stimmen und die Stadt Stockach hat 1 Stimme.	1. Ausgehend von der derzeitigen Zuschusshöhe ergibt sich in der Mitgliederversammlung folgende Stimmenverteilung: - der Landkreis Konstanz hat 4 Stimmen - die Stadt Konstanz hat 3 Stimmen - die Stadt Singen hat 2 Stimmen und - die Stadt Stockach hat 1 Stimme	

- Ändert sich der Zuschuss eines Vereinsmitglieds um mehr als 5 v.H., so ist über die Stimmenanzahl neu zu verhandeln.
2. Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz, der Oberbürgermeister der Stadt Singen, der Bürgermeister der Stadt Stockach sowie der Landrat des Landkreises Konstanz sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Den jeweiligen Inhabern der vorgenannten Ämter wird das Recht eingeräumt, eine Person zu benennen, die an ihrer Stelle Mitglied des Vorstandes wird. Er besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie zwei Beisitzern.
2. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden für jeweils drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes soll dem Wirtschaftsjahr entsprechen.
3. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der VHS.
5. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 1 Woche schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes erschienen sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der VHS zuständig, die nicht der MV, dem Beirat oder der Leitung der VHS übertragen sind. Insbesondere zuständig ist er für:
 - a) Kontrolle der Leitung;
 - b) Personalrechtliche Entscheidungen ab Vergütungsgruppe BAT Vc;
- c) Erlass und Änderung von Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung und Geschäftsverteilungsplan;

- Ändert sich der Zuschuss eines Vereinsmitglieds um mehr als 5 v.H., so ist über die Stimmenanzahl neu zu verhandeln.
2. Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

§12 Der Vorstand

1. **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens zwei Personen, dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide sind gegen Entgelt tätig. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter erst bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.**
2. **Der Vorstandsvorsitzende leitet die VHS. Er führt die Bezeichnung Direktor und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der VHS. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin.**
3. **Der Vorstandsvorsitzende ist für alle Angelegenheiten der VHS zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat der VHS übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere:**
 - a. **die verwaltungsmäßige und organisatorische Führung der VHS im Rahmen der laufenden Geschäfte, einschließlich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**
 - b. **die pädagogische Gesamtverantwortung**
 - c. **konzeptionelle und langfristige Veranstaltungsvorhaben, den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss sowie den jährlichen Lageplan zu erarbeiten**
 - d. **den Vollzug des Wirtschaftsplans zu überwachen**
 - e. **hauptberufliche Beschäftigte im Rahmen des gültigen Stellenplans einzustellen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist**
 - f. **die Weiterbildung der Lehrkräfte und anderer Mitarbeiter zu koordinieren**

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"

Anpassung an die neue Struktur "hauptamtlicher Vorstand"

Buchstabe a. bis k. neu: Zusammenführung der Kompetenzen "Vorstand alt (§12 alt)/Leitung alt (§14 alt)" und Aufspaltung der "Vorstand alt-Kompetenzen" nach Kompetenzen der "MV neu" und "VS neu"

S.O.

S.O.

S.O.

S.O.

S.O.

d) Feststellung der langfristigen Planungs- und Veranstaltungsvorhaben nach Anhörung des Beirats; Festlegung der Semesterprogramme auf Vorschlag des Beirats; e) Festlegung von Richtsätzen für Honorare und Gebühren (Honorarordnung, Hörergebührenordnung.	g. Außenstellenleiter - im Einvernehmen mit dem örtlichen Bürgermeister - der Mitgliederversammlung zur Bestellung vorzuschlagen	S.O.	
	h. Erlass und Änderung von Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung sowie Geschäftsverteilungsplan mit Zustimmung der Mitgliederversammlung	S.O.	
	i. Festlegung von Richtsätzen für Honorare und Gebühren (Honorarordnung, Hörergebührenordnung)	Zuständigkeit von MV auf VS verlagert	
f) Beauftragung der Rechnungsprüfung	j. an den Mitgliederversammlungen beratend und informierend teilzunehmen	S.O.	
7. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären.	k. regelmäßige Berichterstattung an den Beauftragten der Mitgliederversammlung, auch über alle Vorlagen für die Mitgliederversammlung, geplante Personalmaßnahmen und organisatorische Entscheidungen, sowie an die Mitgliederversammlung und	S.O.	
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese ist vom Leiter der Versammlung und 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.	l. Verantwortung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements	S.O.	
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.	4. Über wesentliche Vorkommnisse hat der Vorstand außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen den Beauftragten der Mitgliederversammlung unverzüglich ausführlich zu berichten.	Verschärfte Berichtspflicht mit Einbindung des Beauftragten; direkte Berichterstattung an die MV gestrichen, da dies zu den gesetzlichen Pflichten des VS gehört	
	5. Der Beauftragte der Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann er auch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.	Definition der Rechte des Beauftragten/Pflichten des Vorstandes	
	6. Die Einzelheiten der Arbeit des Vorstands sowie seiner Berichtspflichten werden in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.		
§ 13 Beirat	§13 Beirat		
1. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Beirat ist insbesondere in folgenden Fragen zu hören:	1. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Beirat ist insbesondere in folgenden Fragen zu hören:		
a) Halbjahresberichte des Direktors b) Änderungen und Ergänzungen der Semesterprogramme,	a) Halbjahresberichte des Direktors b) Änderungen und Ergänzungen der Semesterprogramme und		
c) Bestellung der Leitung der VHS (Direktor und Hauptstellenleiter)	c) Bestellung der Leitung der VHS (Direktor und Hauptstellenleiter)		
2. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: je ein Vertreter, der von den Vereinsmitgliedern entsandt wird, vier Vertretern, die der Kreistag entsendet.	2. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen: Je ein Vertreter, der von den Vereinsmitgliedern entsandt wird, vier Vertretern, die der Kreistag entsendet sowie der Beauftragte der Mitgliederversammlung.	Ergänzt um den Beauftragten	
3. Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre. Der Beiratsvorsitzende und der stellvertretende Beiratsvorsitzende werden aus den Reihen der Mitglieder des Beirats gewählt.	3. Die Amtszeit des Beirates beträgt 3 Jahre. Der Beiratsvorsitzende und der stellvertretende Beiratsvorsitzende werden aus den Reihen der Mitglieder des Beirats gewählt.		

4. Der Beirat tritt auf Einladung des Beiratsvorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Beitragsmitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.
6. Der Beirat kann bei Bedarf Vertreter von Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der Hochschulen, Verbände und Kammern zur Beratung hinzuziehen.
7. Der Vorsitzende des Beirats oder der stellvertretende Vorsitzende des Beirats berichten in der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Sitzungen.

§ 14 Leitung

1. Leiter der VHS ist der Direktor, im Verhinderungsfall der 1. Stellvertreter, der Hauptstellenleiter in Konstanz ist.
2. Dem Direktor obliegt die verwaltungsmäßige und organisatorische Führung der VHS im Rahmen der laufenden Geschäfte, einschließlich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.
Er trägt die pädagogische Gesamtverantwortung. Insbesondere ist es Aufgabe des Direktors,
 - a) konzeptionelle und langfristige Veranstaltungsvorhaben, den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss sowie den jährlichen Lageplan zu erarbeiten,
 - b) den Vollzug des Wirtschaftsplans zu überwachen,
 - c) hauptberufliche Beschäftigte bis zur Vergütungsgruppe BAT VIb einschl. Im Rahmen des gültigen Stellenplans im Benehmen mit den Hauptstellenleitern zu bestellen,
 - d) die Weiterbildung der Lehrkräfte und anderer Mitarbeiter zu koordinieren,
 - e) den Vorstand zu informieren, seine Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen,
 - f) Außenstellenleiter - im Einvernehmen mit dem örtlichen Bürgermeister – der Mitgliederversammlung zur Bestellung vorzuschlagen,
 - g) an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beratend und informierend teilzunehmen.
3. Die Aufgaben der Hauptstellenleiter und des Verwaltungsleiters werden im Geschäftsverteilungsplan (GVP) geregelt.

4. Der Beirat tritt auf Einladung des Beiratsvorsitzenden zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder der Beauftragte der Mitgliederversammlung dies beantragen. Der Vorstand kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.
6. Der Beirat kann bei Bedarf Vertreter von Organisationen/Verbänden aus dem Bereich der Hochschulen, Verbände und Kammern zur Beratung hinzuziehen.
7. Der Vorsitzende des Beirats oder der stellvertretende Vorsitzende des Beirats berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Sitzungen.

Entfällt, da in §12 neu mitenthalten

§ 15 Organisation und Finanzen 1. Die Direktion - zugleich Hauptstelle - der VHS besteht am Ort des Vereinssitzes. Weitere Hauptstellen bestehen in Konstanz und Stockach. Darüber hinaus können in den übrigen Gemeinden des Landkreises Konstanz, mit Ausnahme der Stadt Rdaolfzell, Außenstellen bestehen. 2. Die durch Hörergebühren, Zuschüsse Dritter oder durch Geld- und Sachspenden nicht gedeckten Aufwendungen des Vereins der VHS werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Dabei tragen die Städte Konstanz, Singen und Stockach 2,50 € pro Einwohner. Den Rest des zu deckenden Abmangels trägt der Landkreis (ausgehend vom Budget 2004 bis zur Höhe von 216.300 EUR). Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der MV im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. 3. Die Beitragszahlungen sind in 2 Raten zum 15.2. und 15.8. eines Jahres fällig.	§14 Organisation und Finanzen 1. Die Direktion - zugleich Hauptstelle - der VHS besteht am Ort des Vereinssitzes. Weitere Hauptstellen bestehen in Konstanz und Stockach. Darüber hinaus können in den übrigen Gemeinden des Landkreises Konstanz, mit Ausnahme der Stadt Radolfzell, Außenstellen bestehen. 2. Die durch Hörergebühren, Zuschüsse Dritter oder durch Geld- und Sachspenden nicht gedeckten Aufwendungen des Vereins der VHS werden durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.	Betragsregelung entsprach nicht den aktuellen Beiträgen und sollte deshalb neutral formuliert werden. gestrichen, da in Beitragsordnung zu regeln
§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 1. Das Wirtschaftsjahr der VHS ist das Kalenderjahr. 2. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen; er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. 3. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens in Gewinn und Verlustrechnung zu gliedern. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans für das laufende Jahr und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. 4. Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. 5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung der MV (§ 14 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg). Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 2.500 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.	§15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 1. Das Wirtschaftsjahr der VHS ist das Kalenderjahr. 2. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen; er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. 3. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens in Gewinn und Verlustrechnung zu gliedern. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind zu begründen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans für das laufende Jahr und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. 4. Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Änderungen des Anlagevermögens und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. 5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 15 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg).	Änderungen der Nummerierung im Eigenbetriebsgesetz
§ 17 Buchführung und Jahresabschluss 1. Die VHS führt ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Über das bewegliche Vermögen führt die VHS ein Bestandsverzeichnis. Aus diesem müssen Art, Menge und Standort der Sachen hervorgehen. 2. Die VHS bucht nach einem mit der Rechnungsprüfung abgestimmten Kontenrahmen.	§16 Buchführung und Jahresabschluss 1. Die VHS führt ihre Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Über das Vermögen führt die VHS ein Bestandsverzeichnis. Aus diesem müssen Art, Menge und Standort der Sachen hervorgehen. 2. Die VHS bucht nach einem mit der Rechnungsprüfung abgestimmten Kontenrahmen.	

3. Der Direktor der VHS hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. In einer Anlage zum Jahresabschluss ist darzustellen, wie die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Änderung der Aktiv- und Passivposten von den Ansätzen des Wirtschaftsplans abweichen (Planvergleich).

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und an die beauftragte Prüfungsstelle weiterzuleiten. Die MV stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Abschlussprüfer

1. Der Vorstand beauftragt ein unabhängiges Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen/Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Es erfolgt insbesondere die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses inklusive des Lageberichtes, der Einhaltung des Wirtschaftsplanes, des Bestandsverzeichnisses

2. Der Prüfungsbericht ist der MV vorzulegen.

§ 19 Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, müssen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs (entsprechend Eigenbetriebsgesetz und Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg) ergänzend Anwendung finden. Die MV kann weitere oder andere Vorgaben festlegen.

§ 20 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen MV mit 2/3 der anwesenden Stimmen (vgl. § 10, Abs. 5) beschlossen werden. Sofern die MV nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind sämtliche Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Der Vorstand der VHS hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. In einer Anlage zum Jahresabschluss ist darzustellen, wie die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Änderung der Aktiv- und Passivposten von den Ansätzen des Wirtschaftsplans abweichen (Planvergleich).

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und an die beauftragte Prüfungsstelle weiterzuleiten. Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§17 Abschlussprüfer

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt ein unabhängiges Steuer- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen/Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Es erfolgt insbesondere die Prüfung

- der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- des Jahresabschlusses inklusive des Lageberichtes
- der Einhaltung des Wirtschaftsplanes
- des Bestandsverzeichnisses

2. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, müssen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs (entsprechend Eigenbetriebsgesetz und Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg) ergänzend Anwendung finden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorgaben festlegen.

§19 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen (vgl. § 10, Abs. 6) beschlossen werden.

2. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins anteilig an die Vereinsmitglieder, die es zur Förderung der Weiterbildung verwenden müssen. Die MV kann jedoch beschließen, dass das Vereinsvermögen an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine private Vereinigung fällt, sofern diese als gemeinnützig im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung anerkannt sind und das Vermögen für die Weiterbildung verwenden. Dasselbe gilt, wenn der Verein aufgehoben oder sein bisheriger Zweck geändert wird.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.01.2004 einstimmig beschlossen. Die neue Satzung wurde am 19. März 2004 in das Vereinsregister VR 158 beim Amtsgericht Singen eingetragen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Landkreis Konstanz mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung entsprechend der Stimmverhältnisse der Mitglieder in den Regionen der Mitglieder zu verwenden.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am einstimmig beschlossen. Die neue Satzung wurde am in das Vereinsregister VR 158 beim Amtsgericht Singen eingetragen.

Alternativ auch bisheige Regelung denkbar: Rückfall des Vermögens anteil an die Vereinsmitglieder.

|

|